

Satzung des Eintracht-Fanclubs „Adler München“

Präambel

Der Eintracht Fanclub „Adler München“ wurde am 01. August 2006 von Fans für Fans von Eintracht Frankfurt im Großraum München gegründet. Er bietet allen Mitgliedern und Fans die Möglichkeit, gemeinsam die Spiele von Eintracht Frankfurt zu erleben – ob im Stadion oder vor dem Bildschirm – und darüber hinaus mit Gleichgesinnten Kontakte zu knüpfen.

Der EFC Adler München ist ein von Eintracht Frankfurt anerkannter offizieller Fanclub und Mitglied im Eintracht Frankfurt Fanclubverband e.V.. Er ist daher den Prinzipien, Idealen und Leitbildern von Eintracht Frankfurt und dem Fanclubverband verpflichtet.

§1 Eintracht Fanclub Adler München

1. Der Fanclub führt den Namen „Eintracht-Fanclub Adler München“, im folgenden „EFC Adler München“, und wurde am 01.08.2006 gegründet.
2. Die offiziellen Geschäftsanschriften des Fanclubs sind immer die der/des 1. Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der EFC Adler München ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Der Fanclub tritt menschen- und demokratiefeindlichen, insbesondere antisemitischen Bestrebungen entschieden entgegen. Deshalb handelt der EFC Adler München in Clubangelegenheiten nach dem Grundsatz, keine Äußerungen oder Handlungen zu dulden, die darauf abzielen, Menschen oder Personengruppen aufgrund ihrer Herkunft, Religion, sexuellen Identität oder ihres Geschlechts zu diffamieren oder diskriminieren. Ebenso wenig akzeptiert der Fanclub das Tragen, zur Schau stellen und/oder Verbreiten menschen-, menschengruppen- und demokratiefeindlicher, insbesondere radikaler, rassistischer, fremdenfeindlicher, gewaltverherrlichender und homophober Symbole oder Inhalte.

§2 Zweck des Fanclubs

Der Fanclub dient:

- der Gemeinschaft und Geselligkeit.
- der Unterstützung der Fußballmannschaften von Eintracht Frankfurt durch den Besuch von Heim- und - soweit möglich - Auswärtsspielen.
- der Organisation von gemeinsamen Fahrten und Unternehmungen.
- der Unterstützung von Eintracht Frankfurt und deren untergeordneten Organisationen und Abteilungen

§3 Gewaltverzicht

Der Eintracht-Fanclub Adler München distanziert sich von jeglicher Gewalt, Hass, Hetze und Diskriminierung im Stadion und/oder bei Fanclubaktivitäten.

Darüber hinaus verpflichtet sich jedes Mitglied, den jeweiligen Stadionordnungen von

besuchten Stadien zu folgen. Dies umfasst insbesondere das Verbot, Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich mit seinem Mitgliedsantrag, sich entsprechend zu verhalten.

§4 Mitgliedschaft im Fanclub

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Fanclub muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung durch Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Im Streitfall über die Annahme eines Antrages zur Mitgliedschaft entscheiden die Mitglieder mit einfacher Mehrheit bei der jährliche Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Fanclub dessen Satzung an und erhält auf Wunsch ein Exemplar ausgehändigt.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages.
6. Die Beitragspflicht beginnt am 1. Tag des gleichen Monats in dem die Aufnahme beantragt wurde.
7. Jedes Mitglied haftet bei Fanclubveranstaltungen für sich selbst.
8. Der Schriftverkehr innerhalb des Fanclubs erfolgt aus ökologischen Gründen weitestgehend digital. Jedes Mitglied hat stets dafür zu sorgen, dass dem Vorstand eine aktuelle Emailadresse zur Verfügung steht.
9. Änderungen der eigenen Adresse sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft im Fanclub

1. Die Mitgliedschaft im Fanclub endet:
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss oder durch Tod des Mitgliedes
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft seitens des Mitgliedes muss beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliedschaft endet stets zum Ende eines Monats.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf
 - das Fanclubvermögen
 - das Fanclubeigentum oder
 - Rückerstattung des bereits geleisteten Jahresbeitrages.

4. Eine sofortige Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Fanclub kann jederzeit von der/dem 1. Vorsitzenden bzw. stellv. Vorsitzenden unter vorherigem Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden. Insbesondere, wenn das Mitglied:

- trotz Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht bezahlt;
- in grober Weise gegen das Ansehen oder die Leitsätze des Fanclubs verstößt (§ 1, Pkt. 3);
- in grober Weise gegen den Gewaltverzicht (§ 3) verstößt;
- in grober Weise gegen die Interessen der anderen Mitglieder handelt;
- über den EFC Adler München bezogene Eintrittskarten zu höheren Preisen als gezahlt oder gewerblich weiterverkauft;
- trotz Mahnung gegen einen oder mehrere Beschlüsse verstößt, die bereits im Protokoll einer Vorstands-, Monats- oder Jahreshauptversammlung festgehalten wurden und dieses an die Mitglieder verteilt wurde;
- Fanclub Interna nach außen gibt. Ausgenommen hiervon sind offizielle Beiträge und Stellungnahmen über die offiziellen Social Media-Kanäle des Fanclubs.

§6 Die Organe des Fanclubs

Das erste Organ des Fanclubs ist der Vorstand. Dieser umfasst vier, in jedem Fall mindestens drei Personen und folgende Ämter:

1. die/den 1. Vorsitzende/Vorsitzenden
2. zwei oder drei stellvertretende Vorsitzende
3. den/die Kassierer/KassiererIn

Das Amt des/der Kassierers/KassiererIn kann in Personalunion mit dem der/des 1. oder stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt werden. Bei abstimmungspflichtigen Vorstandsthemen zählt die Stimme der/des Vorsitzenden/Vorsitzendens im Falle einer Pattsituation doppelt.

Daneben werden die folgenden Aufgaben vom Vorstand übernommen:

- Mitglieder- und Dauerkartenverwaltung
- Bestellungen von Auswärtstickets
- Veranstaltungen, Events und Fahrten
- Internet- und Social Media-Auftritt.

Für jede dieser Aufgaben wird ein Vorstandsmitglied die Verantwortung übernehmen und als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Das zweite Organ des Fanclubs ist die Mitgliederversammlung.

§7 Die Beiträge des Fanclubs

1. Jedes Mitglied des Fanclubs ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Beitrag wird ab Zeitpunkt des Eintrittes fällig und ist auf das Fanclubkonto zu überweisen. Der Beginn des Geschäftsjahres des EFC Adler München wird auf den 01.08. festgelegt.
2. Der vollständige Jahresbeitrag muss bis spätestens 31.08. des Jahres an den EFC Adler München entrichtet sein, ansonsten ruhen bei dem betreffenden Mitglied bis zur vollständigen Bezahlung jegliche Mitgliedsrechte.
3. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in dem Protokoll der Mitgliederversammlung festgehalten.
4. Beitragsfrei gestellt sind Fanclubmitglieder bis zum Erreichen des 12. Lebensjahres. Ebenso sind hilfebedürftige Fanclubmitglieder durch einfachen Antrag beim Vorstand beitragsfrei zu stellen. Die Feststellung der Hilfebedürftigkeit wird jedes Jahr nach erneuter Vorlage des Antragstellers geprüft.
5. Der Beitrag für Mitglieder unter 18 Jahren, die das 12. Lebensjahr erreicht haben, beträgt 50 % des festgelegten Jahresbeitrages.
6. Bei Eintritt in den Fanclub nach dem 01. Februar beträgt der Beitrag bis zum 01.07. 50 % des jeweils gültigen Jahresbeitrages.
7. Auf Kartenbestellungen wird der EFC AM pro Karte eine Gebühr in Höhe von bis zu EUR 1 für Mitglieder und bis zu EUR 3 für Nichtmitglieder erheben, um kostendeckend zu verfahren (z.B. Abdeckung von Bearbeitungsgebühren bei der Eintracht sowie Versandgebühren für Tickets an Mitglieder außerhalb Münchens). Diese Aufpreise dienen nicht der Gewinnerzielung.
8. Zusätzlich kann für Nichtmitglieder zur Deckung von etwaigen Kosten bei organisierten Busfahrten des EFC Adler München ein Aufpreis von bis zu 5 Euro erhoben werden.
9. Alle Einnahmen dürfen ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
 - unterstützende Maßnahmen/Kosten zu § 2 dieser Satzung
 - laufende Kosten der fanclubeigenen Webseite
 - Werbematerial / Büroartikel
 - Banner, Fahnen
 - Zuschüsse zu Fanclubfahrten und -veranstaltungen
 - Zuwendungen an wohltätige Organisationen oder für wohltätige Zwecke im Einklang mit den Grundsätzen des EFC Adler München gemäß § 1.3

§8 Der Vorstand des Fanclubs

1. Der Fanclub wird im Außenverhältnis durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende oder zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden handeln soll. Im Außenverhältnis zu dem das EFC-Konto führenden Kreditinstitut

vertritt der/die Kassierer/KassiererIn den Fanclub.

Der Vorstand vertritt den Fanclub in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

2. Der Vorstand ist nur mit mindestens 50% der Vorstandsstimmen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet jeweils die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Im Falle einer Pattsituation zählt die Stimme der/des Vorsitzenden/Vorsitzendens doppelt.

§9 Die Mitgliederversammlung des Fanclubs

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Nach Möglichkeit ist die jährliche Mitgliederversammlung nach dem Ende einer Saison und vor dem Beginn der neuen Saison zu terminieren.
3. Die Mitgliederversammlung ist nur mit mindestens fünf erschienenen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit.
4. Sollten aufgrund behördlicher Einschränkungen Präsenzzusammenkünfte und -veranstaltungen gar nicht zulässig oder nur unter erschwerten Bedingungen durchführbar sein, kann die Mitgliederversammlung unter Einsatz elektronischer (virtueller) Kommunikationsformen und offener Abstimmungen in einer Online-Mitgliederversammlung mit Online-Wahlen abgehalten werden. Hierüber entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
5. Bei Satzungsänderungen müssen mehr als ein Drittel (33 %) der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und hiervon müssen zwei Drittel (66 %) für die Satzungsänderung stimmen.
6. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies 75% der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder fordern.
7. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Vorstandschaft sowie Kassenprüfer,
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge

§10 Die Kassenprüfer des Fanclubs

1. Der oder die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung während der Jahreshauptversammlung gewählt.

2. Der oder die Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.
3. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr, vor der Jahreshauptversammlung, Buchführung und Kassenstand prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich Bericht erstatten.

§11 Wahlen im Fanclub

1. Für folgende Ämter können nur Personen gewählt werden die das 18. Lebensjahr vollendet haben:
 - der/die Vorsitzende/ Vorsitzender des EFC Adler München
 - der/die stellvertretende/n Vorsitzenden
 - der/die Kassenprüfer/Kassenprüferin.
2. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.
3. Die Person für das Amt des Kassenwarts/Kassierers des EFC Adler München wird von den gewählten Vorstandsmitgliedern (Vorsitzende des EFC Adler München und seiner/seinen Stellvertreter/innen) bestimmt. Sie muss das 18, Lebensjahr vollendet haben.
4. Alle weiteren Ämter können auch von Personen übernommen werden die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hierzu genügt die einfache Mehrheit.
5. Die Amtsdauer beträgt jeweils 2 Jahre.
6. Wird ein Amt vor Ablauf der regulären Amtsdauer frei, wird es auf der folgenden Mitgliederversammlung zur Wahl gestellt. Bis dahin kann der Vorstand eine interimistische Besetzung vornehmen.
7. Eine Wiederwahl ist beliebig oft zulässig.
8. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
9. Die Mitgliederversammlung kann jedoch in offener Abstimmung, durch einfache Mehrheit beschließen, mit Handzeichen abzustimmen.
10. Vor der Wahl ist/sind der/die Kandidat/ Kandidaten zu befragen, ob er/sie im Falle einer Wahl das Amt annimmt/annehmen.
11. Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur dann gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung mit Unterschrift des Betroffenen vorliegt, die Wahl anzunehmen.
12. Bei Personenwahlen gilt die der Satzung beigefügte Wahlordnung. Diese kann jederzeit mit Mehrheitsbeschluss angepasst werden.

§12 Fanclubauflösung

1. Die Auflösung des Fanclub kann in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung müssen mehr als 75% der eingetragenen Mitglieder anwesend sein und dafür stimmen.

3. Im Falle der Fanclubauflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln, das Fanclubinventar in Geld umsetzen und dieses mit dem verbleibenden Fanclubvermögen dem Zweck zuführen, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wurde.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.07.2023 in München in der vorliegenden Form mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Der/die Vorsitzende

Datum/Unterschrift



WAHLORDNUNG DES EFC ADLER MÜNCHEN PERSONENWAHL

1. Versammlungsleiter ist der/die Vorsitzende des EFC Adler München bzw. einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen.

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

3. Wahl des 1. Vorsitzenden des EFC Adler München:

- Vorschläge oder Benennung der Kandidaten.
- Befragung der/des Kandidatin/Kandidaten, ob er/sie im Falle einer Wahl das Amt annimmt.
- Bei nur einer/einem Kandidatin/Kandidaten, erfolgt die offene Abstimmung darüber, ob die Wahl in geheimer oder offener Wahl per Handzeichen erfolgen soll. Danach erfolgt die Wahl des/der Vorsitzenden.
- Bei mehreren Kandidatin/Kandidaten erfolgt die Wahl generell in geheimer Wahl in einem Wahlgang. Der/die Kandidatin/Kandidat mit den meisten Stimmen wird Vorsitzende/Vorsitzender des EFC Adler München.

4. Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen

- Vorschläge oder Benennung der Kandidaten.
- Befragung der/des Kandidatinnen/Kandidaten, ob er/sie im Falle einer Wahl das Amt annimmt.
- Bei nur zwei Kandidatinnen/Kandidaten, erfolgt die offene Abstimmung darüber, ob die Wahl in geheimer oder offener Wahl per Handzeichen erfolgen soll. Danach erfolgt die Wahl der beiden Stellvertreter/Stellvertreterinnen in einem Wahlgang.
- Bei mehr als 2 Kandidatin/Kandidaten erfolgt die Wahl generell in geheimer Wahl in einem Wahlgang. Die beiden Kandidatinnen/Kandidaten mit den meisten Stimmen werden stellvertretende Vorsitzende/Vorsitzender des EFC Adler München.

5. Wahl der/die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

- Vorschläge oder Benennung der Kandidaten.
- Befragung der/des Kandidatin/Kandidaten, ob er/sie im Falle einer Wahl das Amt annimmt.
- Bei nur zwei Kandidatinnen/Kandidaten, erfolgt die offene Abstimmung darüber, ob die Wahl in geheimer oder offener Wahl per Handzeichen erfolgen soll. Danach erfolgt die Wahl der beiden Kassenprüfer/Kassenprüferinnen in einem Wahlgang.